

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel

Bebauungsplan Nr. 46A „Erweiterung Gewerbegebiet Fritz-Staiger-Straße/Borsweg“ der Stadt Brunsbüttel

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung am 29.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 46A „Erweiterung Gewerbegebiet Fritz-Staiger-Straße/Borsweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht einschließlich ihrer Anlage gebilligt.

Das Gebiet des Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch den Vorfluter 0202 und durch eine nördlich des Borswegs im Abstand von ca. 42 m verlaufende Linie,
im Osten: durch eine östlich der Fritz-Staiger-Straße im Abstand von ca. 110 m verlaufende Linie sowie durch das Grundstück Borsweg 1,
im Süden: durch die südliche Grenze des Borswegs und
im Westen: durch eine westlich der Grenze des Grundstücks Borsweg 1 im Abstand von ca. 40 m verlaufende Linie und durch die verlängerte westliche Grenze des Grundstücks Borsweg 1.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 46A „Erweiterung Gewerbegebiet Fritz-Staiger-Straße/Borsweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht und ihrer Anlage tritt mit Beginn des **22.07.2022** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 46A, die Begründung mit Umweltbericht und ihrer Anlage sowie die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an bei der

- **Stadtverwaltung Brunsbüttel**
Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107
Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse „https://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/“ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brunsbüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung des Bebauungsplans sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brunsbüttel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Brunsbüttel, den 19.07.2022

L.S.

**Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister**

**Martin Schmedtje
Bürgermeister**